

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung im Rahmen eines Hauptfaches an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution des Auslands mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss), oder

b) ein Master-Abschluss (120 Leistungspunkte) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung, in dessen Rahmen die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben wurde, oder

c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen oder Bewerber, die

- ein Universitätsstudium in einem anderen Fachgebiet als den in § 2 Abs. 3 genannten oder im Promotionsfach als Nebenfach abgeschlossen haben,

- ein Diplom an einer Fachhochschule abgeschlossen haben, oder

- ein sechssemestriges Bachelor-Studium abgeschlossen haben.

Abschlusssexamina an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden; dabei sind Äquivalenzregelungen zu berücksichtigen.

(4) In den ersten beiden unter 3c) genannten Fällen prüft der Promotionsausschuss im Rahmen der Eignungsfeststellung, welche zusätzlichen Studienleistungen bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen sind. Im dritten Fall ist das Verfahren der Eignungsfeststellung für die Disziplinen, in denen diese Promotionsmöglichkeit besteht, in den Anlagen 1-3 geregelt.